

Rundschreiben an die Kunden

DL 21.3.2022 Nr. 21 (die sog. “Ukraine”-Verordnung) - Wesentliche Neuerungen

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 21.3.2022 Nr. 21, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 21.3.2022 Nr. 67, wurden dringende Bestimmungen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine erlassen (die sog. "Ukraine"-Verordnung).

DL 21/2022 ist am 22.3.2022, also am Tag nach seiner Veröffentlichung, in Kraft getreten. Zahlreiche Bestimmungen werden indes zu gesonderten Zeitpunkten wirksam.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL „1/2022 analysiert.

DL 21/2022 ist im Zuge seiner Umwandlung in ein Gesetz; dabei könnten verschiedene Bestimmungen abgeändert oder ergänzt werden.

2 STEUERGUTHABEN FÜR DEN ANKAUF VON STROM

Art. 3 DL 21/2022 sieht ein Steuerguthaben für Unternehmen vor, welche einen Zähler mit einer Höchstleistung von mindestens 16,5 kW haben, aber keine Unternehmen mit hohem Stromverbrauch ("imprese a forte consumo di energia elettrica") im Sinne von DM 21.12.2017 sind.

2.1 BESTIMMUNG DES STEUERGUTHABENS

Im Besonderen wird diesen Unternehmen ein Steuerguthaben von 12% auf die Aufwendungen für Stromverbrauch ("spese sostenute per la componente energetica acquistata ed effettivamente utilizzata") im zweiten Trimester 2022 gewährt, sofern der Preis pro KWH im ersten Trimester 2022 abzüglich der Steuern und etwaiger Beihilfen um mindestens 30% über dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019 liegt.

2.2 VERWENDUNG UND ABTRETUNG DES STEUERGUTHABENS

Das besprochene Steuerguthaben:

- kann bis zum 31.12.2022 ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden; dabei kommen die Limits für die jährliche Verrechnung von Steuerguthaben ex Art. 34 Abs. 1 Gesetz 388/2000 und Art. 1 Abs. 53 Gesetz 244/2007 nicht zur Anwendung;
- Es kann – allerdings nur zur Gänze und nicht auch partiell – an Dritte abgetreten werden, wobei die selben Höchstgrenzen gelten wie für die Steuerguthaben aus Baumaßnahmen.

2.3 STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Das besprochene Steuerguthaben:

- ist sowohl im Hinblick auf die IRES als auch auf die IRAP steuerfrei;
- es wird bei der Bestimmung des pro rata für den Abzug von Passivzinsen und Gemeinkosten im Sinne von Art. 61 und 109 Abs. 5 TUIR nicht berücksichtigt.

3 STEUERGUTHABEN FÜR DEN ANKAUF VON GAS DURCH UNTERNEHMEN

Art. 4 DL 21/2022 führt ein Steuerguthaben für den Ankauf von Gas durch Unternehmen ein, welche keine Unternehmen mit hohem Gasverbrauch ("imprese a forte consumo di gas naturale") im Sinne von Art 5 DL 17/2022 sind.

3.1 BESTIMMUNG DES STEUERGUTHABENS

Das besprochene Steuerguthaben entspricht 20% der Aufwendungen für den Ankauf von Gas ("gas naturale") im zweiten Trimester 2022 (jedoch nicht, wenn es für thermoelektrische Zwecke verbraucht wird).

Die Begünstigung steht dann zu, wenn der Bezugspreis für Gas (also der Durchschnitt der Preise auf dem "Mercato Infragiornaliero (MI-GAS)", wie er vom "Gestore dei mercati energetici (GME)" veröffentlicht wird, um mindestens 30% über dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019 liegt.

3.2 VERWENDUNG UND ABTRETUNG DES STEUERGUTHABENS

Das besprochene Steuerguthaben:

- kann bis zum 31.12.2022 ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden; dabei kommen die Limits für die jährliche Verrechnung von Steuerguthaben ex Art. 34 Abs. 1 Gesetz 388/2000 und Art. 1 Abs. 53 Gesetz 244/2007 nicht zur Anwendung;
- Es kann – allerdings nur zur Gänze und nicht auch partiell – an Dritte abgetreten werden, wobei die selben Höchstgrenzen gelten wie für die Steuerguthaben aus Baumaßnahmen.

3.3 STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Das besprochene Steuerguthaben:

- ist sowohl im Hinblick auf die IRES als auch auf die IRAP steuerfrei;
- es wird bei der Bestimmung des pro rata für den Abzug von Passivzinsen und Gemeinkosten im Sinne von Art. 61 und 109 Abs. 5 TUIR nicht berücksichtigt.

4 STEUERGUTHABEN FÜR UNTERNEHMEN MIT HOHEM ENERGIE- UND GASVERBRAUCH - ABÄNDERUNGEN

Die Art. 5 und 9 DL 21/2022 sehen einige Änderungen am Steuerguthaben für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch ("a forte consumo di energia") bzw. hohem Gasverbrauch ("a forte consumo di gas naturale") im Sinne der Art. 4 und 5 DL 17/2022 vor.

4.1 ANHEBUNG DES AUSMAßES DER STEUERGUTHABEN

Die Steuerguthaben belaufen sich nun auf:

- bei Unternehmen mit hohem Energieverbrauch auf 25% (zuvor 20%);
- bei Unternehmen mit hohem Gasverbrauch auf 20% (zuvor 15%).

4.2 VERWENDUNG UND ABTRETUNG DES STEUERGUTHABENS

Hinsichtlich der Verwendung der Steuerguthaben für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch (sowohl für das erste als auch für das zweite Trimester 2022) und hohem Gasverbrauch (für das zweite Trimester 2022) gilt nun:

- die Frist bis zum 31.12.2022 für die Verrechnung per Vordruck F24;
- und die Möglichkeit zur Abtretung an Dritte (allerdings nur zur Gänze und nicht auch partiell), wobei die selben Höchstgrenzen gelten wie für die Steuerguthaben aus Baumaßnahmen.

5 STEUERGUTHABEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UND FISCHEREIUNTERNEHMEN FÜR DEN ANKAUF VON KRAFTSTOFF

Art. 18 DL 21/2022 sieht ein Steuerguthaben für für den Ankauf von Benzin und Diesel für den Antrieb der betrieblichen Fahrzeuge vor, welches landwirtschaftliche und Fischereiunternehmen in Anspruch nehmen können.

5.1 BESTIMMUNG DES STEUERGUTHABENS

Das besprochene Steuerguthaben entspricht 20% der Aufwendungen für den Ankauf von Kraftstoffen im ersten Trimester 2022 (ohne MwSt.), wie sie aus den entsprechenden Eingangsrechnungen hervorgehen.

5.2 VERWENDUNG DES STEUERGUTHABENS

Das besprochene Steuerguthaben kann:

- ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden, bis zum 31.12.2022;
- dabei kommen die Limits für die jährliche Verrechnung von Steuerguthaben ex Art. 34 Abs. 1 Gesetz 388/2000 und Art. 1 Abs. 53 Gesetz 244/2007 nicht zur Anwendung;

5.3 ABTRETUNG DES STEUERGUTHABENS

Das besprochene Steuerguthaben kann an Dritte (allerdings nur zur Gänze und nicht auch partiell) abgetreten werden, einschließlich Banken und Finanzdienstleister. Wird es an letztere und jedenfalls an sogenannte „soggetti vigilati“ abgetreten, so sind zwei weitere Abtretungen möglich, ansonsten keine.

Der Käufer kann das besprochene Steuerguthaben mit denselben Modalitäten verwenden wie der Verkäufer des Guthabens, und zwar bis zum 31.12.2022.

5.4 STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Das besprochene Steuerguthaben:

- ist sowohl im Hinblick auf die IRES als auch auf die IRAP steuerfrei;
- es wird bei der Bestimmung des pro rata für den Abzug von Passivzinsen und Gemeinkosten im Sinne von Art. 61 und 109 Abs. 5 TUIR nicht berücksichtigt.

6 TOURISMUSBRANCHE - STEUERGUTHABEN FÜR DIE IM JAHR 2021 ABGEFÜHRTE IMU

Mit Wirkung von Art. 22 DL 21/2022 wird Unternehmen der Tourismusbranche ein Steuerguthaben in Höhe von 50% der zweiten Rate der IMU für das Jahr 2021 zugestanden (also der Saldozahlung, die am 16.12.2021 fällig war).

6.1 SUBJEKTIVE VORAUSSETZUNGEN

Das besprochene Steuerguthaben wird Unternehmen der Tourismusbranche zuerkannt, einschließlich der im Folgenden genannten:

- Buschenschänke im Sinne des Gesetzes 96/2006 und der entsprechenden Regionalgesetze;
- Unternehmen, welche ihre Gäste im Freien bewirten (“che gestiscono strutture ricettive all’aria aperta”);
- Unternehmen in den Bereichen Messen und Kongresse;
- Thermalbäder und Themenparks einschließlich Acquaparks und Themenparks mit Tieren (“faunistici”).

6.2 OBJEKTIVE VORAUSSETZUNGEN

Um das besprochene Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können, müssen die Immobilien der betreffenden Unternehmen, auf welche sich die IMU bezog:

- in der Katasterklasse D/2 ausgewiesen sein;
- Der Gastbetrieb (“la relativa attività ricettiva”) muss auch in diesen Immobilien ausgeübt werden;

- und die Eigentümer der Immobilien müssen die Tätigkeit selbst ausüben.

Eine weitere Voraussetzung für das besprochene Steuerguthaben ist, dass der Rückgang der Umsätze aus der betreffenden Tätigkeit im zweiten Trimester 2021 gegenüber demselben Zeitraum im Jahr 2019 mindestens 50% betragen muss.

6.3 VERWENDUNG DES STEUERGUTHABENS

Das besprochene Steuerguthaben kann:

- ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden, bis zum 31.12.2022;
- dabei kommen die Limits für die jährliche Verrechnung von Steuerguthaben ex Art. 34 Abs. 1 Gesetz 388/2000 und Art. 1 Abs. 53 Gesetz 244/2007 nicht zur Anwendung;

6.4 STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Das besprochene Steuerguthaben:

- ist sowohl im Hinblick auf die IRES als auch auf die IRAP steuerfrei;
- es wird bei der Bestimmung des pro rata für den Abzug von Passivzinsen und Gemeinkosten im Sinne von Art. 61 und 109 Abs. 5 TUIR nicht berücksichtigt.

6.5 STAATSBEIHILFEN

Auch das besprochene Steuerguthaben unterliegt den Einschränkungen und Bedingungen im Sinne des “quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza del COVID-19“ (Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C (2020) 1863 *final*, und nachfolgende Abänderungen).

Art. 22 Abs. 4 DL 21/2022 stellt klar, dass in diesem Zusammenhang die *“Wirtschaftstreibenden der Agentur für Einnahmen eine entsprechende Eigenerklärung vorlegen, in der sie bestätigen, über die Voraussetzungen im Sinne der Abschnitte 3.1 «Aiuti di importo limitato» und 3.12 «Aiuti sotto forma di sostegno a costi fissi non coperti» ebendieser Mitteilung zu verfügen und die entsprechenden Limits einzuhalten“*.

Die Fristen und Modalitäten für diese Eigenerklärungen sowie ihr Inhalt werden durch eine Verordnung der Agentur festgelegt werden.

7 ”BONUS CARBURANTI” FÜR ANGESTELLTE

Art. 2 DL 21/2022 sieht vor, dass im Jahr 2022 Benzin- und ähnliche Gutscheine, welche private Unternehmen ihren Angestellten unentgeltlich überlassen, bis zu einem Wert von 200,00 Euro pro Angestelltem nicht besteuert werden.

8 HERABSETZUNG DER AKZISE AUF BENZIN, DIESEL UND GPL

Art. 1 DL 21/2022 sieht eine Herabsetzung der Akzise auf Benzin, Diesel und Flüssiggas für den KFZ-Betrieb („gpl“) vor, und zwar auf folgende Beträge:

- Benzin: 478,40 Euro pro tausend Liter;
- Diesel als Kraftstoff: 367,40 Euro pro tausend Liter.

Diese Maßnahme ist ab dem Inkrafttreten der besprochenen Verordnung (22.3.2022) und bis zum dreißigsten darauffolgenden Tag (21.4.2022) gültig.

Mit Wirkung von DM 18.3.2022 (ebenfalls im Amtsblatt der Republik vom 21.3.2022 Nr. 67 veröffentlicht) wurde des Weiteren eine Herabsetzung der Akzise auf Flüssiggas (GPL) als Kraftstoff beschlossen, und zwar auf:

- 182,61 Euro pro tausend Kg;

- vom 22.3.2022 und bis zum 20.4.2022 (Rundschreiben der Zoll- und Monopolagentur vom 23.3.2022 Nr. 11).

9 AUßERORDENTLICHER BEITRAG VON 10%

Art. 37 DL 21/2022 sieht für das Jahr 2022 einen Sonderbeitrag als solidarische Maßnahme (“a titolo di prelievo solidaristico straordinario”) zu Lasten von Steuerzahlern vor, welche

- im Staatsgebiet Strom produzieren und dann veräußern;
- Methangas produzieren oder Erdgas abbauen;
- Strom, Methan oder Erdgas weiterverkaufen;
- Erdölderivate (“prodotti petroliferi”) produzieren, verteilen und vertreiben;
- Strom, Erdgas, Methan und Erdölderivate importieren;
- bzw. diese Produkte aus anderen EU-Staaten einführen.

Berechnung und Zahlung

Die Bemessungsgrundlage für diesen Beitrag ist die Zunahme des Saldos zwischen aktiven und passiven Geschäftsfällen (“saldo tra le operazioni attive e le operazioni passive”) im Zeitraum vom 1.10.2021 bis zum 31.3.2022 gegenüber dem Zeitraum vom 1.10.2020 bis zum 31.3.2021.

Der besprochene Beitrag von 10% wird jedoch nur dann eingehoben, wenn der besagte Zuwachs sowohl:

- mehr als 5.000.000,00 Euro;
- und mindestens 10% beträgt.

Der Beitrag wird bis zum 30.6.2022 berechnet und abgeführt; die entsprechenden Modalitäten und Formpflichten werden mit einer Maßnahme der Agentur für Einnahmen festgelegt.

10 LOHNERGÄNZENDE MAßNAHMEN

Art. 11 DL 21/2022 sieht einige Neuerungen im Bereich der sogenannten abfedernden Maßnahmen bei Fortsetzung der Arbeitsverträge vor; im Besonderen werden einigen Kategorien von Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen neue Zeiträume für lohnergänzende Maßnahmen sowie die Befreiung von der Zahlung des zusätzlichen Sozialbeitrags (“contribuzione addizionale”) gewährt.

10.1 WEITERE ZEITRÄUME FÜR DIE CIGO SOWIE DIE LOHNERGÄNZUNG

Durch eine Ergänzung von Art. 44 DLgs. 148/2015 wird jenen Arbeitgebern, welche die “ordentliche” Lohnausgleichskasse (CIGO) an sich in Anspruch nehmen können, die betreffenden Leistungen (Art. 4 und 12 DLgs. 148/2015) aber nicht mehr nutzen können, weil die zeitliche Höchstgrenze erreicht worden war, im Jahr 2022 ein neues Fenster von bis zu 26 Wochen gewährt, die bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen werden können.

Analog dazu wird jenen Arbeitgebern, welche die sogenannten Solidaritätsfonds sowie den FIS im Sinne der Art. 26, 29 und 40 DLgs. 148/2015 in Anspruch nehmen können, im Jahr 2022 ein neues Fenster von bis zu 8 Wochen gewährt, die bis zum 31.12.2022 genutzt werden können. Dies gilt für Unternehmen mit bis zu 15 Angestellten in jenen Branchen, welche im Anhang zur besprochenen Verordnung angeführt sind (Reiseagenturen, Thermalbäder, Themenparks etc.).

10.2 BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DES ZUSÄTZLICHEN SOZIALBEITRAGS

Art. 11 DL 21/2022 sieht im Zeitraum vom 22.3.2022 bis zum 31.5.2022 für bestimmte Arbeitgeber in den Bereichen metallverarbeitende Industrie, Holz, Keramik, *automotive* und Agrarindustrie.

welche ihre Tätigkeit aussetzen oder einschränken, um Zugang zu lohnergänzenden Maßnahmen zu erhalten, die Befreiung von der Zahlung des zusätzlichen Sozialbeitrags (“contribuzione addizionale”) ex DLgs. 148/2015 vor. Dieser Beitrag beläuft sich im Sinne von Art. 5 DLgs. 148/2015 auf 9% bis 12% oder aber auf 15% der Gesamtentlohnung, welche dem Angestellten für jene Arbeitszeit zugestanden hätte, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen nicht geleistet wurde.

11 BEITRAGSBEFREIUNG FÜR ANGESTELLTE VON UNTERNEHMEN IN KRISENLAGEN

Art. 12 DL 21/2022 ändert Art. 1 Abs. 119 Gesetz 234/2021 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022) ab und dehnt den Anwendungsbereich für die Befreiung von den Sozialbeiträgen bei Einstellung von Personen, die zuvor bei Unternehmen in wirtschaftlicher Krisenlage tätig waren, weiter aus.

11.1 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Art. 1 Abs. 119 Gesetz 234/2021 sieht die ansonsten bei Einstellung von Arbeitnehmern unter 36 Jahren bzw. Umwandlung ihres Vertrages gewährte Begünstigung – also die Beitragsbefreiung in Höhe von 100% der Sozialbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers (mit Ausnahme der INAIL-Prämien) im Sinne von Art. 1 Abs. 10 Gesetz 178/2020 - in den Jahren 2021 und 2022 auch für jene Arbeitgeber im Privatsektor vor, welche unabhängig von ihrem Alter Personen mit unbefristetem Arbeitsvertrag neu einstellen, die zuvor in Unternehmen tätig waren, für die ein Verfahren zur Bewältigung von Krisenlagen (“tavolo di confronto per la gestione della crisi aziendale presso la struttura per la crisi d’impresa”) im Sinne von Art. 1 Abs. 852 Gesetz 27.12.2006 n. 296 läuft.

Mit Wirkung der Abänderungen ex Art. 12 DL 21/2022 gilt diese Befreiung nun auch für:

- Angestellte, die in den sechs Vormonaten entlassen wurden, um den Personalstand des “alten” Unternehmens abzubauen;
- und Angestellte, die in Betriebszweigen tätig waren, die von diesen Unternehmen veräußert wurden.

11.2 ANGESTELLTE MIT ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG

Werden Personen neu angestellt, welche das Arbeitslosengeld (NASpl) in Anspruch nehmen, so ist die gemeinsame Inanspruchnahme (“cumulo”):

- der Begünstigung ex Art. 1 Abs. 119 Gesetz 234/2021;
- und des monatlichen Beitrags in Höhe von 20% der restlichen monatlichen Unterstützung, welche dem Angestellten im Sinne von Art. 2 Abs. 10-bis Gesetz 28.6.2012 n. 92 zugeflossen wäre, nicht möglich.

12 NEUVERHANDLUNG UND UMSTRUKTURIERUNG DER HYPOTHEKARDARLEHEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

Art. 19 DL 21/2022 sieht vor, dass die Außenstände zum 22.3.2022 (also dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung) der Darlehen, welche von Banken oder anderen Finanzdienstleistern an Gesellschaften und Einzelunternehmer im Bereich der Landwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht gewährt wurden, neu verhandelt und umstrukturiert werden können, wobei die Laufzeit auf bis zu 25 Jahre ausgedehnt werden kann

Dabei können auch unentgeltliche Bürgschaften des “Istituto di servizi per il mercato agricolo alimentare (ISMEA)” gewährt werden, wobei jedoch die EU-Bestimmungen zum Thema “de minimis” einzuhalten sind.

13 MITTEILUNGSPFLICHT FÜR DEN EXPORT VON “KRITISCHEN” ROHSTOFFEN

Art. 30 DL 21/2022 führt eine Mitteilungspflicht für den Export von “kritischen” Rohstoffen (“materie prime critiche”) ein, wie sie noch durch eine Verordnung des Ministerpräsidenten definiert werden; in jedem Fall zählt Eisenschrott (“rottami ferrosi”) dazu.

Die Mitteilung bzw. Zustellung muss mindestens 10 Tage vor dem Export (“prima dell’avvio dell’esportazione”) an das Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung und das Auslandsministerium erfolgen, wobei die Operation umfassend dargestellt werden muss.

Bei Unterlassung der Mitteilung wird – vorbehaltlich etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen - eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30% des Wertes des Geschäftsfalls mit einem Mindestbetrag von 30.000,00 Euro pro individuellem Geschäftsfall (“per ogni singola operazione”) ausgesprochen.

14 BESICHERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN MIT HOHEM ENERGIEVERBRAUCH VON STRATEGISCHER BEDEUTUNG

Art. 10 Abs. 1 DL 21/2022 führt bis zum 31.12.2022 die Möglichkeit ein, dass die SACE Besicherungen zugunsten von Banken, nationalen und internationalen Einrichtungen im Finanzbereich und anderen Akteuren leistet, welche in Italien Kredite vergeben dürfen, und zwar im Hinblick auf:

- Kredite an Unternehmen, welche Industriebetriebe von gesamtstaatlicher strategischer Bedeutung führen (und die noch durch eine Verordnung des Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung ausgemacht werden);
- und Kredite für den Ankauf und die Wiederinbetriebnahme von industriellen Anlagen für die Metallverarbeitung auf dem Staatsgebiet.

Die Besicherung kann bis zu 90% der Darlehenssumme ausmachen, wobei die Bestimmungen von Art. 1 DL 23/2020 – soweit anwendbar – einzuhalten sind.